



## **Hinweise zum Umgang mit COVID-19-Erkrankungen oder COVID-19-Verdachtsfällen in Kindertageseinrichtungen oder Schulen**

### **Vorgehen in Gemeinschaftseinrichtungen bei Auftreten von Krankheitszeichen, die auf eine SARS-CoV-2 Infektion hinweisen könnten (Verdachtsfall)**

- Für den Schul- und Betreuungsbetrieb ist wesentlich, dass ausschließlich gesunde Kinder ohne Krankheitszeichen, die auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 hinweisen, betreut werden. Häufige Symptome sind Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns, Fieber oder Husten. Dies schließt bezogen auf die Kinder auch Personen ein, die mit ihnen im Hausstand zusammenleben. Ebenso gilt weiterhin, dass Kinder, die die Einrichtung besuchen, in den letzten 14 Tagen nicht in Kontakt zu einer infizierten Person gestanden haben dürfen. Personal, das Krankheitszeichen an sich beobachtet, soll zuhause bleiben.
- Bei Auftreten von Krankheitszeichen, die auf eine SARS-CoV-2 Infektion hinweisen, wird eine ärztliche Untersuchung empfohlen. Ob ein/e Arzt/Ärztin konsultiert wird, obliegt der Entscheidung der/des Erziehungsberechtigten.
- Der/Die Arzt/Ärztin entscheidet je nach Symptomatik, ob eine Testung auf SARS-CoV-2 sinnvoll und notwendig ist.
- Ist das Kind frei von Krankheitszeichen, entscheiden die Eltern evtl. in Absprache mit dem/r behandelnden Arzt/Ärztin, ob und wann ein Kind (wieder) die Gemeinschaftseinrichtung besuchen darf. Ein ärztliches Attest hierfür kann von der Gemeinschaftseinrichtung nicht eingefordert werden.
- Über die Schließung einer Einrichtung wird entschieden, wenn nachweislich und laborbestätigt COVID-19 Erkrankungen im direkten Umfeld der Einrichtung aufgetreten sind. Bei Krankheitsverdacht ohne Laborbestätigung ist eine generelle Schließung der Einrichtung oder von Teilen der Einrichtung nicht erforderlich.

## **Vorgehen bei Auftreten einer Covid-19 Erkrankung in einer Gemeinschaftseinrichtung (bestätigter Erkrankungsfall)**

Die Organisation im Fall einer bestätigten Covid-19-Erkrankung läuft über das Gesundheitsamt Ludwigsburg, GT Infektionsschutz.

Das Gesundheitsamt entscheidet, wer Kontaktperson ist und bei wem ein Abstrich durchgeführt werden kann.

Das Gesundheitsamt klärt, wo der Abstrich durchgeführt werden kann.

**Der Abstrich für Kontaktpersonen Kategorie 1 ist freiwillig! Ein negatives Ergebnis verkürzt nicht die häusliche Quarantänezeit.**

- Die gesamte Gruppe/Klasse des erkrankten Kindes, wie auch Lehrkräfte, die in der Klasse unterrichteten oder Betreuungspersonal, das direkten Kontakt zum erkrankten Kind hatte, gilt als Kontaktperson Kategorie 1. Der hierfür relevante Zeitraum beginnt 48 Stunden vor Erkrankungsbeginn oder, bei symptomlosem Krankheitsverlauf, 48 Stunden vor Testung des Kindes auf SARS-CoV-2.
- Die Kontaktpersonen Kategorie 1 (direkter Kontakt) müssen 14 Tage ab dem letzten Kontakt zum/r Erkrankten in häusliche Quarantäne.
- Für Kontaktpersonen der Kategorie 1 werden zwei Abstrichuntersuchungen auf SARS-CoV-2 empfohlen. Der erste Test sollte nach Möglichkeit an Tag 1 nach Bekanntwerden des COVID-19-Falles und der zweite Test an Tag 5-7 nach dem letzten Kontakt zur/m Erkrankten erfolgen. Die Kosten übernimmt in diesem Fall das Land Baden-Württemberg. Eine Rücksprache mit dem Gesundheitsamt muss daher erfolgen. Kontaktpersonen der Kategorie 1 erhalten für die Testungen einen Berechtigungsschein über das Gesundheitsamt.
- Für alle weiteren Kontaktpersonen (Kontaktpersonen 2. Grades) sind vorerst keine Absonderungsmaßnahmen und keine Abstrichuntersuchung auf SARS-CoV-2 erforderlich. Eine selbständige Beobachtung auf Krankheitszeichen und das Einhalten der Hygienegebote wird empfohlen.
- Wird ein weiterer COVID-19-Fall bestätigt, kann gemäß der aktuellen Teststrategie des Landes eine Reihentestung auf SARS-CoV-2 unter Kindern und Erzieher\*Innen/ Lehrer\*Innen in der Gemeinschaftseinrichtung in Rücksprache mit dem Gesundheitsamt erforderlich sein.